

**“Integration of Ukrainian Private Law into the European Area of Justice“
eine Konferenz des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales
Privatrecht, Hamburg, am 12.12.2016
Konferenzbericht**

Am 12.12.2016 veranstaltete das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (MPI) in Hamburg eine Konferenz mit dem Titel „Integration of Ukrainian Private Law into the European Area of Justice“.

Den Gegenstand der Konferenz bildete die Entwicklung des ukrainischen Privatrechts im Kontext seiner fortschreitenden Europäisierung. Dieser Prozess wird gegenwärtig in erster Linie durch das Assoziierungsabkommen aus dem Jahr 2014 bestimmt,¹ das die Ukraine zur Annäherung diverser Rechtsgebiete an das Recht der EU verpflichtet. Allerdings wäre es vorschnell, die europäische Integration des ukrainischen Zivilrechts auf die Umsetzung der in den Anhängen des Assoziierungsabkommens aufgelisteten Richtlinien zu reduzieren, denn in erster Linie ist die Annäherung und Harmonisierung des Zivilrechts ein Teil eines komplizierten und mit inneren Widersprüchen behafteten Prozesses der Europäisierung der gesamten ukrainischen Gesellschaft.

Die Konferenz wurde durch die Begrüßungsworte von *Jürgen Basedow*, Direktor des MPIs, eröffnet. *Vladimir Kochin* sprach die Begrüßung im Namen des Forschungsinstituts für das Privatrecht und das Unternehmertum der Nationalen Akademie der Rechtswissenschaften der Ukraine (Kiew) aus, aus dem die ukrainischen Referenten stammen. Im Anschluss hielt die Generalkonsulin der Ukraine in Hamburg, Frau *Oksana Tarasyuk*, eine Begrüßungsrede, in der sie die Bedeutung der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit für die europäische Integration der Ukraine unterstrich.

Der erste Vortrag mit dem Titel „EU Private Law in Ukraine: The Impact of the Association Agreement“ wurde von *Jürgen Basedow* gehalten. Am Beispiel der Implementierungspflichten im Bereich des Finanzdienstleistungs- und Verbraucherrechts zeigte er, dass der Ukraine durch das Assoziierungsabkommen Regelungen aufgezwungen werden, die sehr kompliziert und geradezu nachteilig für das Land seien. Unverständlich sei,

¹ Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits vom 21.3.2014, Amtsblatt der Europäischen Union 2014 L 161/3.

dass die Aspekte der justiziellen Zusammenarbeit im Zivilrecht, d.h. das IPR/IZPR, vollständig vernachlässigt wurden. Insgesamt kam *Basedow* zum Ergebnis, dass ein grundlegendes Konzept der Nachbarschaftspolitik ein besseres Verständnis davon brauche, was die Ukraine tatsächlich benötige und was ihr Verhältnis zu der EU verbessern könne.

Rainer Kulms berichtete in seinem Vortrag „(Private) Law in Transition: The Acquis Communautaire as a Challenge for East European Law-Makers“ über die Erfahrungen der Balkan-Staaten bei der Anpassung ihrer nationalen Rechtsordnungen an das europäische Privatrecht. Er betonte unter anderem das Problem der ökonomischen wie politischen Kosten, die bei der Umsetzung der Vorgaben der Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen von den Beitrittskandidaten bzw. den osteuropäischen EU-Mitgliedern zu tragen seien. Die europäische Politik habe zu berücksichtigen, dass die betroffenen Länder ganz spezifischen institutionellen Herausforderungen gegenüberständen, die anhand einzelner Beispiele aus Albanien, Serbien, Kroatien und Ungarn erläutert wurden.

Natalya Pankevich kritisierte in ihrem Vortrag „Contemporary East-European Social and Economic Processes and the Approximation of National Legal Systems“ die europäische Integrationspolitik in Bezug auf die Ukraine, die viele relevante Faktoren, wie z.B. eine tiefe Spaltung der ukrainischen Gesellschaft sowie die konkurrierenden Modelle der regionalen Integration, missachte. Darüber hinaus ignoriere das Assoziierungsabkommen die Spezifika der ukrainischen Wirtschaft und Gesellschaft. Die Vorteile, die die europäische Integration dem Land bringen könnte, seien gegenwärtig keinesfalls offensichtlich, die von der Ukraine übernommenen Verpflichtungen in Bezug auf die Implementierung des EU-*acquis* dagegen beachtlich. Zum Teil stehen sie sogar im Widerspruch zum ukrainischen Staatsorganisationsrecht. Im Ergebnis kritisierte *Pankevich* die stark ausgeprägte Asymmetrie in der Beziehung zwischen der EU und der Ukraine und erinnerte daran, dass eine gescheiterte Nachbarschaftspolitik ein Ansehensverlust für die EU mit sich bringen könnte.

Der zweite Teil der Konferenz vermittelte einen Einblick in die einzelnen Fragen des ukrainischen Privatrechts. Dabei wurde keinesfalls ein Anspruch auf eine systematische Erfassung einzelner Rechtsgebiete erhoben. Vielmehr sollte ein genereller Eindruck von den Besonderheiten des ukrainischen Rechtsdenkens, des ukrainischen Rechts und seiner institutionellen Voraussetzungen gewonnen werden. Eine kurze Einführung in die Besonderheiten des ukrainischen Zivilrechts wurde von der Moderatorin der Konferenz,

Eugenia Kurzynsky-Singer, vorgenommen. Sein wesentliches Charakteristikum sei eine für die Staaten im postsowjetischen Raum durchaus typische Konkurrenz verschiedener gesellschaftlicher Konzepte.² Diese äußere sich auf der Ebene der ukrainischen Zivilgesetzgebung in einer Co-Existenz des Zivilgesetzbuches, das an die kontinentaleuropäische Zivilrechtstradition anknüpfe, und des Wirtschaftsgesetzbuchs, das zum Teil in der Tradition des sowjetischen Rechtsdenkens verwurzelt sei.

Volodimir Korol berichtete in seinem Vortrag „Modernization of European and Ukrainian International Private Law Relating to the Law Applicable to Contractual Obligations“, dass die kollisionsrechtliche Regelung des vertraglichen Schuldrechts in der Ukraine sowohl die nationalen Besonderheiten als auch die westlichen Entwicklungstendenzen reflektiere. Insbesondere erlaube das ukrainische Gesetz „Über das internationale Privatrecht“³ den Parteien eine freie Rechtswahl (Art. 43). Werde eine solche Wahl nicht getroffen, sei das Prinzip der engsten Verbindung einschlägig, wobei angenommen werde, dass diese zu dem Staat bestehe, in dem diejenige Partei ihren Geschäfts- bzw. Wohnsitz habe, die die charakteristische Leistung im Vertrag erbringe (Art 44 ukr. IPRG). Als eine Besonderheit des ukrainischen Kollisionsrechts sei das Verbot der Gesetzesumgehung zu nennen. Anzumerken sei allerdings, dass es hierzu kaum einschlägige Gerichtsurteile gebe. Auch sei das Verhältnis des Umgehungsverbots zu solchen Instituten wie *ordre public* und international zwingenden Normen nicht geklärt.

Vitaliy Korolenko berichtete in seinem Vortrag “The Reform of the Ukrainian Judicial System and Civil Proceedings in the Context of the Association Agreement” über die aktuellen Änderungen der Verfassung, des Gerichtsorganisations- und Verfahrensrechts. An den Vortrag schloss sich eine lebhafte Diskussion darüber an, ob die ergriffenen Maßnahmen dazu geeignet seien, die Transparenz und die Rechtsstaatlichkeit des zivilgerichtlichen Verfahrens zu erhöhen.

Die Konferenz schloss mit dem Vortrag „Non-commercial Legal Entities in Ukraine: the Application of the European Experience“ von *Volodimir Kochin*. Auch wenn die

² Siehe hierzu ausführlich am Beispiel des russischen Rechts: Kurzynsky-Singer/Pankevich, ZEuP 2012, 7 – 22.

³ Закон України „Про міжнародне приватне право“ vom 23.7.2005, Nr.2709-IV, Відомості Верховної Ради України 2005, Nr. 32, Pos. 422.

Gesetzgebung auf diesem Gebiet grundlegende verfassungsrechtliche Vorgaben umzusetzen berufen sei, sei ein generelles Konzept, das die Rechte der Bürger auf eine Selbstorganisation zuverlässig gewährleisten würde, nicht erkennbar. Die ukrainische Gesetzgebung regele eine kaum zu überblickende Vielzahl von einzelnen nichtwirtschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und anderen Personenzusammenschlüssen und sei durch die konkurrierenden Einflüsse des ukrainischen Zivilgesetzbuchs des Wirtschaftsgesetzbuchs und der Steuergesetzgebung geprägt.

Eugenia Kurzynsky-Singer